

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, den 25.04.2024 um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen,
Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

1. **Feststellung der
Beschlussfähigkeit und evtl.
Einwendungen gegen die
Niederschrift der letzten
Sitzung**
2. **Antrag der SPD zur Kontrolle
und Berichtswesen zu
Beschlüssen aus der
Gemeindevertretung**
Drucksache VII/208
3. **Überarbeitung der
Hundesteuersatzung vom
01.01.2011 in der Fassung vom
01.04.2022**
Drucksache VII/220
4. **Aufstellung und Vorlage von
sämtlichen (Pacht-)Flächen,
die im Eigentum der Gemeinde
Erzhausen stehen**
-Antrag der SPD-Fraktion
Drucksache VII/223
5. **Klimavorbehalt für
Beschlussvorlagen des
Gemeindevorstandes**
**-Antrag Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN-**
Drucksache VII/121
6. **Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, 17.04.2024

gez. Tobias Pippart
Ausschussvorsitzender

2. Antrag der SPD zur Kontrolle und Berichtswesen zu Beschlüssen aus der Gemeindevertretung
Drucksache VII/208

Der Vorsitzende Tobias Pippart übergibt nach kurzer Einleitung das Wort an Claudia Lange.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die Rückmeldungen und verteilt an alle Ausschussmitglieder eine Liste mit dem aktuellen Stand an offenen noch in die Beschlusskontrolle, zu übernehmenden Beschlüsse. Sie stellt die Frage, wie mit den offenen, aber aus Sicht der Verwaltung zum großen Teil erledigten Vorgängen, umgegangen werden soll und wie die weitere Vorgehensweise sein soll.

Es findet ein Austausch mit den Ausschussmitgliedern statt und man einigt darauf, dass in der nächsten Sitzung die vorliegende Aufstellung verfeinert mit einem Vermerk, der bereits erledigten und zu schließenden Vorgänge vorgelegt wird und dann drüber abgestimmt wird.

Beschluss:

Der Vorgang verbleibt zur weiteren Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und wird in der nächsten Sitzung wieder aufgerufen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

3. Überarbeitung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.04.2022
Drucksache VII/220

Tobias Pippart gibt einen Einblick in die vorliegenden Unterlagen. Er erläutert kurz die unterschiedlichen farblichen Markierungen in der vorgelegten überarbeiteten Hundesteuersatzung. Es gibt keine weiteren Fragen oder Anmerkungen von den Ausschussmitgliedern.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die überarbeitete Hundesteuersatzung in der vorliegenden Fassung (Entwurf neue Hundesteuersatzung zum 01.07.2024), zum 01.07.2024 zu beschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Aufstellung und Vorlage von sämtlichen (Pacht-)Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen
-Antrag der SPD-Fraktion
Drucksache VII/223

Claudia Lange führt kurz aus, dass die Verwaltung bereits den Vorgang bearbeitet und einen großen Teil der geforderten Unterlagen zusammengestellt hat.

Dietrich Schmid (SPD) erläutert seinerseits kurz die Beweggründe für den Antrag seiner Fraktion.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung

- eine Aufstellung sämtlicher Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen (einschließlich Kartierung) vorzulegen;
- diejenigen Flächen, die verpachtet sind mit Größe und derzeit vereinbarten Pachtzins aufzuführen;
- anzugeben, seit wann der angegebene Pachtzins vereinbart ist;

- wie hoch der im Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit übliche Pachtzins ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes
-Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-
Drucksache VII/121**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Tobias Pippart übergibt das Wort an Klaus Süllow (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN). Klaus Süllow erläutert kurz die Historie des Antrags seiner Fraktion. Weiterhin gibt er einen Einblick zur Umsetzung des Klimavorbehalts in Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Er erklärt, dass seine Fraktion sich an den in der Stadt Darmstadt angewandten Regelungen orientiert, da diese sehr ähnlich der Formulierung des ursprünglichen Antrags der Fraktion sind. Das Verfahren soll möglichst einfach gehalten werden und für Beschlüsse des Gemeindevorstandes gelten, um den zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Es findet ein Austausch unter den Ausschussmitgliedern statt und es besteht Einigung darüber, dass der Vorgang im Ausschuss verbleibt um den Fraktionen Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Beschluss:

Der Vorgang bleibt zur weiteren Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und wird in der nächsten Sitzung wieder aufgerufen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

6. Mitteilungen und Anfragen

Da keine Mitteilungen und weitere Anfragen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Tobias Pippart für die Mitarbeit und schließt die Sitzung gegen 20:38 Uhr.

Für die Ausfertigung

Tobias Pippart
Ausschussvorsitzender

Ina Schöne-Hilgert
Schriftführerin

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/208

| | |
|---------------------|---------------|
| Aktenzeichen: | TOP |
| federführendes Amt: | 1201 Hauptamt |
| Sachbearbeiter/in: | Frau Gärtner |
| Datum: | 17.01.2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------------------|------------|-------------|
| Gemeindevertretung | 19.02.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 14.03.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.06.2024 | |
| Gemeindevertretung | 08.07.2024 | |

Antrag der SPD zur Kontrolle und Berichtswesen zu Beschlüssen aus der Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag der SPD Punkt 1-3 vom 05.01.2024.

Sachdarstellung:

Dem Antrag der SPD Fraktion vom 05.01.2024 sind alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD Fraktion 05.01.2024 Berichtspflicht zu Beschlüssen



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, jeweils zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres eine Aufstellung vorzulegen, aus der sich nachvollziehbar ergibt, welche Beschlüsse der Gemeindevertretung aus der Vergangenheit noch nicht oder nur teilweise in Angriff genommen wurden.
2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert zu erläutern, welche Gründe einer vollständigen Abarbeitung der bislang in der Vergangenheit von der Gemeindevertretung beschlossenen Beschlüsse entgegenstehen.
3. Der Gemeindevorstand soll in diesen Berichten auch angeben, welche Beschlüsse der Gemeindevertretung aus der Vergangenheit nicht mehr verwirklicht werden und was die Gründe hierfür sind.

Begründung:

Eine Durchsicht der Beschlüsse der Gemeindevertretung in der Vergangenheit zeigt auf, dass in einigen Fällen Beschlüsse der Gemeindevertretung und/oder der Ausschüsse weder zeitnah noch überhaupt umgesetzt wurden; die vorgesehene Berichtspflicht ermöglicht es den einzelnen Gemeindevertretern – aber auch der Öffentlichkeit – zu überschauen, ob das, was in der Gemeindevertretung als Auftrag an den Gemeindevorstand erteilt wurde, auch zeitnah erledigt wurde bzw. welche konkreten Hinderungsgründe dem entgegenstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/220

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Aktenzeichen: | TOP |
| federführendes Amt: | 2101 Finanz- und Steuerverwaltung |
| Sachbearbeiter/in: | Herr Steinmetz |
| Datum: | 07.03.2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------------------|------------|-------------|
| Gemeindevertretung | 15.04.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2024 | |
| Gemeindevertretung | 27.05.2024 | |

Überarbeitung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.04.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung, mit den Änderungsvorschlägen des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.04.2024, zum 01.07.2024

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Überarbeitung der gemeindlichen Satzungen soll auch die Hundesteuersatzung vom 01.01.2011, letzte Änderung zum 01.04.2022, neu aufgelegt werden.

Zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung diene das aktuelle Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Juli 2020. (siehe rote Markierungen)

Die Neuauflage der Hundesteuersatzung beinhaltet u.a. auch den neuen § 14 Ordnungswidrigkeiten, um die Handhabung bei vorliegenden Ordnungswidrigkeiten klar zu regeln.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Mustersatzung HSGB vom Juli 2020
2. Hundesteuersatzung 01.01.2011
3. Änderung Hundesteuersatzung zum 01.04.2022
4. Mustersatzung HSGB vom Februar 2024 keine maßgeblichen Änderungen zu 07-2020
5. Entwurf neue Hundesteuersatzung zum 01.07.2024

Muster
einer
Satzung über die
Hundesteuer

einer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS)
im Gebiet der
Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Stadt/Gemeinde (HStS)

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/ Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats,

in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund¹ EURO,
für den zweiten Hund EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

- (3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.²*

- (4) *Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

§ 6

Steuerbefreiungen

¹ Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw. - 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären u. E. inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von HundepLAGen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

² § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung, Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6. 12. 2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Wir halten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt.v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für³

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich⁴ zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.⁵

§ 7⁶

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – *außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 –*⁷ nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,⁸
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

³ Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der **Verwendung von Vermögen** zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum **Vermögenserwerb**. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

⁴ In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

⁵ es wird empfohlen im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht käme maximal eine 1 Jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim.

⁶ Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese u.E. die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. **Wir empfehlen deshalb, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.**

Werden dennoch Steuerermäßigungen aufgenommen, so ist in § 5 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, dass Hunde, für die eine Ermäßigung gilt als Ersthunde gelten! Gemeint ist, dass sämtliche ermäßigten Hunde dem ermäßigten Ersthundesteuersatz unterfallen, und alle nicht ermäßigten Hunde Zweit- bzw. Dritthunde darstellen und dem entsprechenden Steuersatz unterworfen werden

⁷ Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

⁸ § 8 Nr. 1 ist nur aufzunehmen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 in der Satzung zu verankern.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.⁹
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.¹⁰

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde... kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... liegt.¹¹

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt/Gemeinde gibt jährlich (*alternativ: alle Jahre*)¹² neue Hundesteuermarken aus.
*Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*¹³

⁹ Grundlage: § 6a Abs. 2 Satz 1 KAG.

¹⁰ Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

¹¹ Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

¹² Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

¹³ § 11 Abs. 2 S. 2 alternativ nur bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 12

Hundebestandsaufnahme¹⁴

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

¹⁴ Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalten Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Stadt/Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

§ 14¹⁵

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den

.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister

¹⁵ Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungsrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 23. August 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund | 48,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 60,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 72,00 EURO. |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde

~~(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 550,00 EURO.~~

Geändert durch Beschluss vom 08.11.2010

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 552,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

**§ 6
Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind)
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern

**§ 7
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf .50. v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen

- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf .50. v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Auf Antrag kann bei Hundehaltern mit mehr als einem zu versteuernden Hund und in begründeten Ausnahmefällen die Steuer auch in halbjährigen Beträgen erhoben werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14. Dezember 1998 in der Fassung vom 10. März 2003 außer Kraft.

Erzhausen, 02.09.2010
gez. Karl (Bürgermeister)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

1. a) Der § 5 Abs. 1 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund **60,00 €**,
für den zweiten Hund **120,00 €**,
für den dritten und jeden weiteren Hund **144,00 €**.

b) Der § 5 Abs. 3

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **720,00 EURO**

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Erzhausen, den 03.03.2022

- C. Lange –
Bürgermeisterin



Muster einer Satzung über die Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Stand: Februar 2024

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|-------------|
| für den ersten Hund ¹ | EURO, |
| für den zweiten Hund | EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

- (3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.²*
- (4) *Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

¹ Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw. - 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären u. E. inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von HundepLAGen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.6.2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

² § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung, Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6.12.2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Wir halten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt. v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für³

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich⁴ zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.⁵

³ Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der **Verwendung von Vermögen** zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum **Vermögenserwerb**. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

⁴ In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

⁵ es wird empfohlen im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht käme maximal eine 1-jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim.

§ 7⁶ Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – *außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 –⁷* nur gewährt, wenn
 1. *die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,⁸*
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.⁹
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.¹⁰

⁶ Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese u.E. die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. **Wir empfehlen deshalb, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.**

Werden dennoch Steuerermäßigungen aufgenommen, so ist in § 5 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, dass Hunde, für die eine Ermäßigung gilt als Ersthunde gelten! Gemeint ist, dass sämtliche ermäßigten Hunde dem ermäßigten Ersthundesteuersatz unterfallen, und alle nicht ermäßigten Hunde Zweit- bzw. Dritthunde darstellen und dem entsprechenden Steuersatz unterworfen werden

⁷ Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

⁸ § 8 Nr. 1 ist nur aufzunehmen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 in der Satzung zu verankern.

⁹ Grundlage: § 6a Abs. 2 Satz 1 KAG.

¹⁰ Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde... kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... liegt.¹¹

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt/Gemeinde gibt jährlich (*alternativ: alle Jahre*)¹² neue Hundesteuermarken aus.
*Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*¹³
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

¹¹ Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

¹² Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

¹³ § 11 Abs. 2 S. 2 alternativ nur bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 12 Hundebestandsaufnahme¹⁴

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

¹⁴ Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalte Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Stadt/Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

§ 14¹⁵ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

¹⁵ Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Bucht. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist,
wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet **war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.**

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 120,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 144,00EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. **Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.**
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich
720,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
- (4a) Im Sinne des §3a HundeVO, bleibt auch bei Rücknahme der Erlaubnispflicht die Gefährlichkeit des Hundes und somit auch die erhöhte Hundesteuer bestehen.**

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.
- Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben

wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

3. Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50. v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50. v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung fest-

gesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- (4) Auf Antrag kann bei Hundehaltern mit mehr als einem zu versteuernden Hund und in begründeten Ausnahmefällen die Steuer auch in halbjährlichen Beträgen erhoben werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Erzhausen - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Erzhausen kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13

Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert. Bei Falschangaben zu Dokumenten insbesondere der Hunderasse entsteht eine Ordnungswidrigkeit;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, Manipulationsversuche an der Hundesteuermarke, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht. Ordnungswidrigkeiten entstehen auch bereits wenn der Hund nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versehen ist;
 - Weitere Verstöße die mit der Satzung in Widerspruch stehen können ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhäusen.

§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2011 in der Fassung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 27.05.2024

-C. Lange-
Bürgermeisterin

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Aktenzeichen: | TOP |
| federführendes Amt: | 3.0 Technische Verwaltung |
| Sachbearbeiter/in: | Frau Gärtner |
| Datum: | 28.03.2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------------------|------------|-------------|
| Gemeindevertretung | 15.04.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2024 | |
| Gemeindevertretung | 27.05.2024 | |

Aufstellung und Vorlage von sämtlichen (Pacht-)Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen**-Antrag der SPD-Fraktion****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung

- eine Aufstellung sämtlicher Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen (einschließlich Kartierung) vorzulegen;
- diejenigen Flächen, die verpachtet sind mit Größe und derzeit vereinbarten Pachtzins aufzuführen;
- anzugeben, seit wann der angegebene Pachtzins vereinbart ist;
- wie hoch der im Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit übliche Pachtzins ist.

Sachdarstellung:

Im Hinblick auf die Haushaltslage ist es für die Gemeindevertretung geboten zu prüfen, ob der zwischen der Gemeinde Erzhausen und einzelnen Pächtern vereinbarte Pachtzins zeitgemäß und üblich ist oder ob es geboten ist, den vereinbarten Pachtzins einer Überprüfung zu unterziehen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD zu Pachtflächen



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

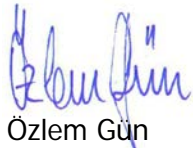
Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung

- eine Aufstellung sämtlicher Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen (einschließlich Kartierung) vorzulegen
- diejenigen Flächen, die verpachtet sind mit Größe und derzeit vereinbarten Pachtzins aufzuführen
- anzugeben, seit wann der angegebene Pachtzins vereinbart ist
- wie hoch der im Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit übliche Pachtzins ist

Begründung:

Im Hinblick auf die Haushaltslage ist es für die Gemeindevertretung geboten zu prüfen, ob der zwischen der Gemeinde Erzhausen und einzelnen Pächtern vereinbarte Pachtzins zeitgemäß und üblich ist oder ob es geboten ist, den vereinbarten Pachtzins einer Überprüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/121

| | |
|---------------------|---------------|
| Aktenzeichen: | TOP |
| federführendes Amt: | 1201 Hauptamt |
| Sachbearbeiter/in: | Herr Heinz |
| Datum: | 05.09.2022 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------------------|------------|-------------|
| Gemeindevertretung | 29.09.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.10.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.12.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.12.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.04.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.06.2024 | |

Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes -Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für alle Beschlussvorschläge die folgenden Fragen zu beantworten und die Antwort als Teil der Sachdarstellung öffentlich zu dokumentieren:

Frage 1: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf das Klima im Bereich der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Frage 2: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz der Verwaltung der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Optional Frage 3, falls Frage 1 oder 2 mit „Ja“ beantwortet wird und die Auswirkungen negativ eingeschätzt werden (z.B. Zunahme des CO₂-Ausstoßes):

Welche Maßnahme wird vorgeschlagen, um den negativen Effekt zu kompensieren?

Sachdarstellung:

Der Klimawandel ist mit seinen negativen Auswirkungen ist unübersehbar in Erzhausen angekommen. Entgegenwirkende oder bremsenden Maßnahmen werden nicht erst dadurch zur Pflicht staatlichen Handelns. Klimarelevante Maßnahmen der Verwaltung zu identifizieren und zu kompensieren ist daher zwingender Teil zukünftigen Verwaltungshandelns.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Klimavorbehalt Beschlussvorlagen Gemeindevorstand Antrag Bündnis 90-DIE GRÜNEN
2. Beispiel_DA_Magistratsvorlage Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und oder die CO₂ Bilanz Klimavorbehalt.pdf
3. Beispiel_DA_Magistratsvorlage Grundhafte und energetische Sanierung des Mühlalbad.pdf
4. Beispiel_LADADI_Beschlussvorschlag_Einführung einer Klimarelevanzprüfung

5. Beispiel_LADADI_Klimarelevanzprüfung
6. Beispiel_LADADI_Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 04.09.2022

Antrag – Klimavorbehalt für Beschlussvorlagen des Gemeindevorstands

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für alle Beschlussvorschläge die folgenden Fragen zu beantworten und die Antwort als Teil der Sachdarstellung öffentlich zu dokumentieren:

Frage 1: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf das Klima im Bereich der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Frage 2: Hat die zum Beschluss vorgeschlagene Maßnahme Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz der Verwaltung der Gemeinde Erzhausen? Antwortmöglichkeiten: Ja / Nein / Unklar.

Optional Frage 3, falls Frage 1 oder 2 mit „Ja“ beantwortet wird und die Auswirkungen negativ eingeschätzt werden (z.B. Zunahme des CO₂-Ausstoßes):

Welche Maßnahme wird vorgeschlagen, um den negativen Effekt zu kompensieren?

Finanzierung:

./.

Begründung:

Der Klimawandel ist mit seinen negativen Auswirkungen ist unübersehbar in Erzhausen angekommen. Entgegenwirkende oder bremsenden Maßnahmen werden nicht erst dadurch zur Pflicht staatlichen Handelns. Klimarelevante Maßnahmen der Verwaltung zu identifizieren und zu kompensieren ist daher zwingender Teil zukünftigen Verwaltungshandelns.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow, Fraktionsvorsitzender

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



| | | |
|--|---|--|
| Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.09.2020 | an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung | Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: |
| Dezernat V Amt: Umweltamt | an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat I Dezernat II Dezernat III Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler: | Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Internetfähig | Vorlage-Nr. 2020/0252 Magistratsbeschluss-Nr. |
| Produkt-Nr.: 561010 Kostenstelle: 056-010-1000 Kostenträger: 5610-41 Investitionsnummer: Sachkonto: 6861000 | | |

Betreff: Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz - Klimavorbehalt (ersetzt die Vorlage Nr. 2020/0199)

Vorlage vom: 27.08.2020

Beschlussvorschlag:

- Beschlussvorlagen werden um die Angabe „Auswirkungen auf die Klimaziele“ ergänzt:

| | | |
|--|------------|-------------------------|
| Ist das Vorhaben klimarelevant: | Ja | Nein |
| Wenn ja: | Stadtklima | CO ₂ -Bilanz |

Im Rahmen der Vorlagenerstellung werden zukünftig die Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Bei Vorliegen einer Klimarelevanz ist das zuständige Fachamt zu beteiligen, bei relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ Alternativen bzw. Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung aller betroffenen Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben erarbeitet. Das Verfahren wird nach einem Jahr evaluiert und ggf. angepasst.

2. Die endgültigen Abstimmungen und Ausführungen in Merkblättern werden gemeinsam mit den betroffenen Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe erarbeitet und auf ihre Praktikabilität hin geprüft. Eine kontinuierliche Evaluation der Prüfungsoptionen wird sichergestellt. Notwendige personelle Ressourcen werden ebenfalls erhoben und analysiert.
3. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Relevante negative Auswirkungen auf das Stadtklima und oder die CO₂-Bilanz sind im Sinne des unter 1. genannten Antrags durch Umplanungen zu verringern und ggf. durch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) so weit wie möglich zu kompensieren.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.08.2020

1. Hintergrund

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.09.2019 den Antrag „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ (SV 2019/0043) beschlossen. Zentrales Anliegen ist das Implementieren eines sogenannten Klimavorbehalts:

„Klimaschutz und der lokale Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele sind zentraler Bestandteil der Darmstädter Kommunalpolitik. Bei künftigen Magistratsvorlagen sollen die jeweiligen Auswirkungen bezüglich der definierten Klimaschutzziele dargelegt werden. Geeignete Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emission werden beschrieben. Das heißt: Alle klimarelevanten Vorhaben, Projekte und Prozesse sind zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Klimafolgen zu bewerten und mit Blick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie auf Optimierungspotenziale und ggfs. Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen. Klimafreundliche Alternativen sind zu entwickeln und abzuwägen. Der Klimaschutz erhält so eine deutlichere politische Wertung und operative Funktion und kann Grundlage für die Entscheidungsfindung werden. Ebenso sollen bei künftigen Magistratsvorlagen eventuell negative Auswirkungen auf die Klimafunktion der betroffenen Flächen benannt werden. Es werden Lösungen bevorzugt, die sich positiv auf das Klima auswirken (Klimavorbehalt).“

Dies bedeutet, dass zukünftige Magistratsvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Stadtklima und / oder CO₂-Bilanz bewertet werden. Bei relevanten negativen Auswirkungen von Vorhaben sind diese im Prozess vor Beschlussfassung wenn möglich anzupassen, bzw. zu optimieren. Es wird hierfür ein Prüfinstrument eingeführt, welches die erwähnten Auswirkungen aufzeigt.

Weiterhin sollen generell Bebauungspläne in Bezug auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima geprüft und die Ergebnisse in den entsprechenden Magistratsvorlagen dargestellt werden.

2. Prüfungen zur Auswirkung auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz

a. Klimavorbehalt

Beschlussvorlagen sollen zukünftig die Angabe „Ist das Vorhaben klimarelevant“ enthalten.

Bisherige Struktur:

| | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Folgekosten: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|

| |
|-------------------------------------|
| Beschluss des Magistrats vom |
|-------------------------------------|

Vorschlag neue Struktur:

| | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Folgekosten: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| Ist das Vorhaben klimarelevant: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Wenn ja, auf: | <input type="checkbox"/> Stadtklima | <input type="checkbox"/> CO ₂ -Bilanz |

| |
|-------------------------------------|
| Beschluss des Magistrats vom |
|-------------------------------------|

Aufgrund der hohen Anzahl an Beschlussvorlagen pro Jahr soll ein möglichst einfaches und effizientes Bewertungssystem zur Prüfung der Klimarelevanz in Magistratsvorlagen in Anlehnung an einen Verfahrensvorschlag des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeitet werden:

Die Auswirkungen auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Bei zahlreichen Vorlagen wird bereits eine erste Vorprüfung erkennen lassen, ob eine Klimarelevanz vorliegt oder nicht. Dies wird zukünftig bereits parallel zur Vorlagenerstellung unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Sofern im ersten Schritt eine Klimarelevanz festgestellt wurde, werden die berührten Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetriebe durch das zuständige Fachamt oder einem von diesem beauftragten externen Fachbüro beteiligt, um dann überschlägig mithilfe entsprechender Parameter die Menge der Treibhausgasemissionen (THG), welche zusätzlich verursacht oder eingespart werden, zu ermitteln. Dies ermöglicht so gut wie möglich die tatsächliche Klimarelevanz des Vorhabens/Beschlusses zu erfassen. Die Ergebnisse werden in einem Beiblatt jeder entsprechend klimarelevanten Vorlage beigelegt.

Für Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden Alternativen erarbeitet und in der Vorlage ergänzend benannt. Hierbei wird zunächst unterschieden, ob es sich um geringe (bis 10 t pro Jahr), mittlere (bis 500 t pro Jahr) oder große zusätzliche Treibhausgasemissionen (über 500 t pro Jahr) handelt und ob mit einer kurzen (< 1 Jahr, bspw. einmalig), mittleren (bis 5 Jahre) oder langen/dauerhaften (länger 5 Jahre) Dauer der zusätzlichen Treibhausgasemissionen zu rechnen ist.

Ab zusätzlichen Emissionen in Höhe von >10 t bis 500 t pro Jahr (inkl. grauer Energie, also Herstellung, Transport und Entsorgung sowie erwarteter Einsparung) ist von einer relevanten negativen Auswirkung auszugehen. ¹ Diese bedürfen einer Überprüfung, ob es Lösungen mit geringeren Auswirkungen gibt (Optimierung, Vermeidung).

Ab erwarteten Emissionen größer 500 t müssen die Emissionen soweit wie möglich konkret berechnet und Alternativen erarbeitet und/oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ²

Ebenso wird bei Magistratsvorlagen mit positiver Wirkung auf die CO₂-Bilanz (Einsparung, CO₂-Senke u. a.) verfahren, mit dem Ziel die Minderung der Treibhausgasemissionen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, durch Optimierungen zu verstärken.

b. Klimafunktion von Bebauungsplänen

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Für die Einschätzung von Auswirkungen von Bebauungsplänen auf das städtische Klima sollen künftig zusätzlich Mikroklimaanalysen erstellt werden. Sofern im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bereits eine Mikroklimaanalyse durchgeführt wurde, werden in der Magistratsvorlage die Ergebnisse der Analyse genannt und dargelegt (z. B. wie möglicherweise negative Ergebnisse der Analyse konstruktiv aufgenommen wurden durch bspw. eine Änderung der Gebäudeanordnung zum Erhalt von Luftleitbahnen etc.). Analog des „Klimavorbehalts“ sind auch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und/oder Fassadenbegrünung) aufzuführen.

3. Kosten

Im Rahmen des Stellenplan-Verfahrens 2021 wird im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ geprüft, wie entsprechender personeller Mehrbedarf durch das hier beschriebene Verfahren in den berührten städtischen Ämtern, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben abgedeckt werden kann.

Bis entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung des hier beschriebenen Verfahrens nach Beschlussfassung zu ermöglichen, wird über ein Interessenbekundungsverfahren ein Fachbüro ausfindig gemacht, welches die Prüfung interimsmäßig übernimmt. Auf Basis von Vergleichswerten aus anderen Kommunen ist für diese Interimszeit mit einem zusätzlichen finanziellen Bedarf in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen. Diese Mittel stehen im Klimaschutz-Etat 2020 zur Verfügung.

Darmstadt, den 02.09.2020

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Barbara Boczek
Stadträtin

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

¹ 10 t CO₂-Emissionen entsprechen den durchschnittlichen jährlichen pro-Kopf-Emissionen in Deutschland

² 500 t entsprechen den eingesparten CO₂-Emissionen einer 1000 kWp Photovoltaik-Anlage oder den zusätzlichen Emissionen beim Bau von acht Einfamilienhäusern.

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



| | | |
|--|---|---|
| Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.06.2023 | an den Magistrat <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung | Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: |
| Dezernat I Amt: Sportamt/ Eigenbetrieb Bäder | an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler: | Internetfähig Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Vorlage-Nr. 2023/0225 Magistratsbeschluss-Nr. |
| Produkt-Nr.: 424040 Investitionsnummer: 09109-5001 Kostenstelle: 10900 Sachkonto: 0533010 Kostenträger: | | |

Betreff: Grundhafte und energetische Sanierung des Eberstädter Mühlalbades

Vorlage vom: 26.06.2023

| |
|--|
| <p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Betriebskommission Bäder hat den Stand der Planung zur Sanierung des Eberstädter Mühlalbades zur Kenntnis genommen und der baulichen Umsetzung des Gesamtprojektes einschließlich Finanzierung gemäß der datenschutzrechtlichen Anlage zugestimmt. Der Magistrat nimmt die Beschlussfassung der Betriebskommission zur Kenntnis. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur grundhaften und energetischen Sanierung des Eberstädter Mühlalbades ist einzuholen. |
|--|

| |
|---|
| <p>Anlagen: Datenschutzrelevante Anlage 2 MTB_MV Anlage Planunterlagen MTB</p> |
|---|

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ja nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: gering¹⁾ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ja nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ja nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ja nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26. Juni 2023

Im Mühlthalbad besteht ein umfassender Sanierungsbedarf im Bereich der Schwimmbecken, des Umkleidetракtes, des Bademeisterhauses und der Außenanlagen. Die gesamte Technikzentrale mit Filtern und Pumpen befindet sich unter dem Beckenumgang des Springerbereichs und der Sprunganlage. Die Technik selbst ist über 60 Jahre alt und muss komplett erneuert werden. Es gibt für einige Anlagenteile keine Ersatzteile mehr, bei deren Ausfall wäre der Badebetrieb gefährdet.

Der Eigenbetrieb Bäder hat daher 2020 ein bauliches Modernisierungskonzept für das Eberstädter Mühlthalbad bei der Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH (DSE) in Auftrag gegeben. Dieses wurde der Betriebskommission des Eigenbetriebs Bäder (EBB) am 4. März 2021 vorgelegt. Gemäß Beschluss der Betriebskommission Bäder wurde das Sanierungskonzept weiter fortgeschrieben.

Im Zuge der Fortschreibung wurden insbesondere die Themen Denkmalschutz, Barrierefreiheit, energetische Sanierung und zukünftige Ausrichtung des Bades aufgegriffen und bei der Planung berücksichtigt.

Am 16. Dezember 2021 fand eine Online-Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger zur Sanierung des Mühlthalbades statt. Diese Veranstaltung wurde von rund 50 Bürgerinnen und Bürger besucht. Das Ziel der Veranstaltung war es, Ideen, Anregungen und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer in die weiteren Planungsprozesse einzubringen.

Um insbesondere auch Kinder- und Jugendliche bei der Planung zu beteiligen, fanden weitere Beteiligungsformate in Kitas und Jugendhäusern statt. Daraus hervorgegangen sind Ideen und Vorschläge zur Schaffung weiterer Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Bad. Dies sind eine zusätzliche Breitwellen-Rutsche und Ideen zur Neugestaltung des Kinderbeckens. Diese Vorschläge wurden in der Planung berücksichtigt. Einigkeit bestand darin, dass der Schwerpunkt des Mühlthalbades als Familien- und Freizeitbad auch in der zukünftigen Nutzung zu erhalten bleibt. Damit bleibt die Vielfalt in der Darmstädter Bäderlandschaft auch in Zukunft erhalten.

Das Mühlthalbad ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 (1) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Daher wurden alle nachfolgenden Einzelmaßnahmen, die das äußere und innere Erscheinungsbild des Bades betreffen, mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die notwendigen Bauanträge bzw. Nutzungsänderungen wurden mit den zu beteiligten Fachämtern abgestimmt und bereits in den Geschäftsgang gegeben.

Die Sanierung umfasst die Beckenanlage, die Sprungtürme, das Kinderplanschbecken, die Grünanlagen (Liegewiese mit Sportfeldern), die Rutschenanlage, das Bademeisterhaus sowie die Erneuerung der Technik. Zudem wird die Barrierefreiheit des Schwimmbades deutlich verbessert.

Die vorhandenen Umkleiden werden grundhaft saniert und mit für alle Geschlechter geeigneten Dusch- und Umkleideräumen ausgestattet. Das bestehende Bademeisterhaus erfährt eine Nutzungsanpassung. Im Obergeschoss stehen künftig Umkleiden, Sanitär- und Sozialräume für die Bediensteten zur Verfügung. Das Erdgeschoss wird künftig verstärkt von der DLRG zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Die Räumlichkeiten können außerdem für Fortbildungen, Sitzungen oder kleinere Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Die Panoramafenster des Mühlalmbades sind im Jahr 2020 nach mehreren Rissen mit Stahlplatten gesichert worden. Diese werden nun im Zuge der Sanierung wieder denkmalgerecht hergestellt.

Die im Rahmen der grundhaften Sanierung vorgesehenen wesentlichen Eingriffe werden im Folgenden ausführlich dargestellt:

1. Technik

Die bestehende Technik (einschließlich Schwimmbad- und Küchentechnik) wird vollständig ausgetauscht. Für die neue Schwimmbadtechnik wird ein zusätzliches Technikgebäude neben dem Umkleidegebäude (Betriebshof) errichtet.

Die vorhandene Absorberanlage auf dem Umkleidegebäude (Solarthermie) wurde im Juli 2020 erneuert. Diese wird nun erweitert und eine zusätzliche Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Technikgebäudes errichtet.

Das Kinderbecken erhält ebenfalls ein zusätzliches Technikgebäude, welches unterirdisch in der Nähe des Beckens errichtet wird. Die Position und Grundform des Kinderbeckens bleiben erhalten. Die Ausstattung mit entsprechenden Wasserspielen und Sonnensegel steigert die Attraktivität deutlich.

Für die Technik der neuen Rutschenanlage wird ein neues Gebäude nordwestlich des Mehrzweckbeckens errichtet werden.

Die Küchentechnik des Kioskbereiches wird modernisiert.

2. Freibadgelände (Außenanlagen und Beckenumlauf)

Neben dem bereits bestehenden Volleyballfeld wird ein zusätzliches Beach-Handballfeld errichtet. Ein mobiler Zaun, der sicherheitsrelevante Bereiche des Bades abtrennt, wird dem Sportamt bzw. Eigenbetrieb Bäder die Option geben, auch außerhalb der Sommersaison im Bereich zwischen Umkleide- und Beckengebäude Veranstaltungen durchführen zu können. Zudem können so das Beach-Handball- und Beach-Volleyballfeld von Vereinen, Schulen und ggf. auch von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Der Beckenumgang wird wieder auf die ursprüngliche Beschaffenheit zurückgebaut. Der Sprungturm wird entsprechend saniert, und behält seine charakteristische Formensprache. Die Detailabstimmungen über Geländer, Leiter etc. erfolgen in Abstimmung zwischen der Ausführungsplanung und dem Denkmalschutz. Die Positionierung der neuen Rutschenanlage in den natürlichen Hang des Grundstückes, losgelöst von den Hauptschwimmbekken, steigert sowohl die Attraktivität des Bades als auch die Sicherheit im Nichtschwimmerbereich des Schwimmbekkenes.

3. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit des Mühlalmbades wird im Zuge der Modernisierung deutlich verbessert werden.

Mit Unterstützung des CBF Darmstadt e.V. (Club der Behinderten und seiner Freunde) konnte in vielen Bereichen die Thematik einer „erlebbar“en Barrierefreiheit in die Planung eingebracht werden.

Bei der Gestaltung der Umkleidebereiche und Spindanlage wird auf die positiven Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Nordbad zurückgegriffen.

Die vorhandene Wegführung zum Schwimmbecken (Panoramafenster / Kioskbereich) ist derzeit nicht barrierefrei. Hier wird im Zuge der weiteren Planung in Abstimmung mit dem CBF festgelegt werden, inwieweit das Gefälle bzw. die Steigung auf Normgröße (max. 6 %) anzupassen ist. Ein neuer Aufzug wird Menschen mit Beeinträchtigung einfachen Zugang zu der höher liegenden Badeplatte ermöglichen. Zudem werden die Toiletten- und Sanitärbereiche deutlich verbessert. Eine barrierefreie Toilette wird auch außerhalb des Badebetriebs im Umkleidegebäude zur Verfügung stehen. Das Erdgeschoss des Bademeisterhauses enthält eine Rampenanlage und eine weitere barrierefreie Toilettenanlage.

4. Energie / Umwelt / Klima

Das Ziel ist es, den Schwimmbadbetrieb klimaneutral zu betreiben. Dazu wird neben der bereits bestehenden und sanierten Absorberanlage zusätzlich eine Luftwärmepumpe mit Pufferspeicher und eine Solarthermie-Anlage für das Brauchwasser in Duschen, Toilettenanlagen, Bademeisterhaus und in der Technik errichtet werden.

Es sind weitere energetische Maßnahmen geplant, wie beispielsweise die Dämmung der Küchen und Kioskbereiche. Der vorhandene Baumbestand auf dem Grundstück wird erhalten. Die Dachflächen der neuen Gebäude werden begrünt. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird in Rigolen und Zisternen gesammelt und zur Bewässerung der Außenanlage genutzt werden.

Darüber hinaus wird auf der derzeit als Parkplatzfläche genutzten Anlage eine Photovoltaikanlage (Carportanlage) zur Stromerzeugung errichtet.

Nicht durch den Badebetrieb verbrauchte Energie wird in das Stromnetz eingespeist.

Der Vorplatzbereich des Mühlalbad wird ebenfalls im Zuge der Maßnahme umgestaltet. Das Ziel ist, die Wegführung auf dem Platz mit zusätzlichen Fahrradständern und Kassenautomaten übersichtlicher zu gestalten. Die entsprechenden Planungen werden im weiteren Prozess mit den beteiligten Ämtern abgestimmt.

5. Betrieb

Die Schwimmbadtechnik und Kassenaution werden an den technischen Stand des Nordbades angepasst. Dies steigert die Flexibilität des Personaleinsatzes für den Eigenbetrieb Bäder.

Die Schwimmbecken werden in Edelstahl ausgestattet. Der Beckenkopf (Überlaufrinne) wird auf den heutigen technischen Standard ertüchtigt und ermöglicht somit dem Eigenbetrieb Bäder einen wirtschaftlichen Betrieb des Bades.

6. Zeitplan

Die Hauptbaumaßnahmen für die Umsetzung der Maßnahme werden nach der Sommersaison 2023 beginnen. Das Ziel ist die Unterbrechung des Badebetriebs für maximal ein Jahr. Der Badebetrieb wird im Mai 2025 wieder aufgenommen. Zur Zielerreichung wurde bereits im März 2023 damit begonnen, den Rückbau im Innenbereich des Bademeisterhauses im Zuge der Grundlagenuntersuchungen voran zu bringen.

Nach Ende der Sommersaison 2023 sind der Rückbau der Schwimmbadtechnik und die Entkernung des Kioskbereiches geplant.

7. Kosten

Die für die Umsetzung notwendigen Mittel stehen im Kernhaushalt bzw. im Haushalt des Eigenbetriebes Bäder zur Verfügung bzw. werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 eingestellt (Datenschutzrelevante Anlage 2).

Der Eigenbetrieb Bäder hat für die geplanten Maßnahmen einen Antrag beim Land Hessen im Rahmen des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) gestellt. Mit Schreiben vom Februar 2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine Landesförderung in Höhe von ca. 1 Mio. € in Aussicht gestellt. Weitere Fördermöglichkeiten werden aktuell noch geprüft.

Die Betriebskommission Bäder hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 einstimmig zugestimmt. Die datenschutzrechtliche Anlage an den Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wurde um Aussagen zu den Folgekosten ergänzt.

Darmstadt, den 26. Juni 2023
520-mr Nst.: 2974

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Vorlage-Nr.: **3566-2023/DaDi**

Fachbereich: 310.1 - Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**
1.09.01.01 Regionalplanung und -entwicklung

Beschlusslauf:

| Nr. | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|-----|---|--------|-------------------------------------|
| 1. | Kreisausschuss | N | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Schul-, Kultur- und Sportausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Haupt- und Finanzausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Einführung einer Klimarelevanzprüfung ("Klimacheck") von Beschlussvorlagen beim Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Mit Beschluss des Kreistags vom 07.11.2022 (Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi) hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen.

In Ergänzung dazu wird dem von der Verwaltung erarbeiteten praktikablen Verfahren zur Einführung und Etablierung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen zugestimmt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 07.11.2022 hat der Kreistag die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen. Vorbereitend dazu umfasst der Beschluss zunächst die Beauftragung der Verwaltung geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten (siehe Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi).

Die Einführung und Betreuung der Klimarelevanzprüfung fällt in die Zuständigkeit des Klimaschutzmanagements des Landkreises.

Daran anknüpfend haben sich der Fachbereich Klimaschutz, Infrastruktur, Standortförderung, bzw. das Fachgebiet Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen gemeinsam mit der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit angenommen. Das Thema und der Auftrag ist im Rahmen der Erstellung einer Bachelorthesis wissenschaftlich vorbereitet, untersucht und bearbeitet worden.

Im Ergebnis wird hiermit ein praktikables Verfahren zur Einführung beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgeschlagen. Dieser Vorschlag basiert auf den Ergebnissen dieser Forschung.

Der vorgelegte Vorschlag enthält sowohl die Klimarelevanzprüfung an sich, als auch eine Ausfüllhilfe zur Unterstützung beim Durchlauf des Prüfvorgangs. In Zusammenarbeit mit dem Büro der Kreistagsvorsitzenden wird eine Integration in das Sitzungsdienstverfahren SESSION angestrebt, um die Klimarelevanzprüfung zukünftig als festen Bestandteil der Beschlussvorlagen zu integrieren.

Die Klimarelevanzprüfung soll dabei sowohl für Verwaltungsvorlagen des Kreisausschusses, als auch für Verwaltungsvorlagen des Kreistages Anwendung finden. Eine Erweiterung auf Fraktionsvorlagen sowie Vorlagen für weitere Gremien wie Betriebskommissionen ist künftig möglich.

Inhaltlich verfolgt die Klimarelevanzprüfung einen 4-stufigen Aufbau, der einen systematischen Prüfvorgang ermöglicht. Auf den Einsatz quantitativer Kriterien, wie z. B. Mengen von Treibhausgasemissionen, wurde aufgrund fehlender ausgereifter und aussagekräftiger Tools zur Quantifizierung von kommunalen Einzelmaßnahmen verzichtet. Ferner konnte ermittelt werden, dass die Erreichung der verwaltungsinternen und politischen Sensibilität, die mit der Klimarelevanzprüfung erreicht werden soll, nicht in Abhängigkeit zur Darstellung von quantitativen Daten steht. In der Folge bestehen keine Zweifel an der Aussagekraft von qualitativen Kriterien, die der Klimarelevanzprüfung zugrunde liegen.

Um die verwaltungsinterne Akzeptanz zu fördern sowie das Thema in der Verwaltung zu verankern, sind digitale Schulungen geplant, die zukünftig in die Schulungsinhalte zur allgemeinen Vorlagenerstellung integriert werden sollen.

Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt für die Etablierung eine unterstützende und koordinierende Funktion ein.

Auf die angehängten Dokumente „Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ sowie der „Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ wird verwiesen.

Anlage:

- Formular „Klimarelevanzprüfung“
- Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen



Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Die separate Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung enthält Hinweise zur Bearbeitung und ist im Intranet zu finden: [LINK](#) Wir bitten Sie diese zu beachten.

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

| | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Unklar</u> |
|--|---------------------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Ist das geplante Vorhaben klimarelevant? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ↓ | ↓ | ↓ |
| | <i>Weiter mit Stufe 2</i> | <i>Weiter mit Stufe 3</i> | <i>Kontakt Klimaschutzmanagement</i> |

Stufe 2: Beurteilung der Klimarelevanz

Welche Auswirkungen hätte das geplante Vorhaben auf das...

| Handlungsfeld | positiv | negativ | nicht betroffen | Erläuterungen (freiwillig) |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Klimaschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausstoß von Emissionen • Einsparung Energie (Steigerung Energieeffizienz, Solarenergienutzung) • Reduktion Wasserverbrauch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Klimaanpassung (Stärkung Resilienz gegenüber z. B. Starkregen, Hitze, Wind, Hochwasser), z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Flächenentsiegelung • Schaffung und Erhalt eines hohen Freiflächenanteils (Ökologische Aufwertung durch Dach- und Fassadenbegrünung) • Hochwasserschutz • Hitzeinseln vorbeugen • Schaffung und Erhalt von blauen Infrastrukturen • Reduktion Frischwasserverbrauch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Gebäude, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Veränderungen (energetische Sanierung, Umbau, Austausch usw.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |



| | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------|
| Energie, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau erneuerbarer Energien • Höhe des Energieverbrauchs (Wärme und Strom) • Erzeugung von Strom | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Mobilität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung ÖPNV, Rad, zu Fuß • Verlagerung auf ökologische Mobilitätsformen • Verkehrsreduktion • Förderung E-Mobilität • Ausbau Ladeinfrastruktur • Ausbau Infrastruktur (Kreisstraßen, Radwege) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsinterne Aktivitäten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Beschaffung • Klima-Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen usw.) • Vorbildfunktion einnehmen • Kommunaler Fuhrpark | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Biodiversität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Artenvielfalt erhalten • Erhalt gesunder Ökosysteme (Wälder, Moore usw.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erforderlich |

Stufe 3: ergänzende Erläuterungen (pflichtig auszufüllen)

Stufe 4: Gesamteinschätzung (Ampel)

| | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Gesamte Auswirkung auf das Klima | überwiegend positiv | neutral | überwiegend negativ | Nicht relevant |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 den Beschluss¹ gefasst, eine Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen einzuführen und die Kreisverwaltung zu beauftragen, „geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten.“

Ziel der Klimarelevanzprüfung ist es, bereits bei Entwicklung der geplanten Vorhaben verwaltungsintern für den Klimaschutz zu sensibilisieren sowie unbewusste Klimatreiber zu identifizieren. Letztlich erfolgt eine frühzeitige Abschätzung klimarelevanter Folgen, die sowohl in den Planungs- als auch in den Entscheidungsprozess integriert werden kann.

Inhaltlich tangiert die Implementierung der Klimarelevanzprüfung eines der übergeordneten Ziele aus dem Klimaschutzkonzept, indem sie dazu beiträgt, den Klimaschutzprozess in den politischen Gremien und der Kreisverwaltung zu verstetigen.

Verortung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Klimarelevanzprüfung ist dezentral in den verwaltungsinternen Organisationseinheiten (Fachbereiche und Büros) verortet. Das heißt, dass die Organisationseinheit bzw. die Vorlagenerstellerin/der Vorlagenersteller für die Bearbeitung der Klimarelevanzprüfung zuständig ist, die/der die Beschlussvorlage über Session erstellt und einreicht. Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt hierbei eine unterstützende Funktion ein.

Prüfvorgang

Die in den Beschlussvorlagen von den Organisationseinheiten der Verwaltung beabsichtigten Vorhaben müssen bereits **vor** Entsendung in die entsprechenden Gremien auf ihre Klimarelevanz hin überprüft werden. Die Klimarelevanzprüfung umfasst dabei positive **und** negative Klimawirkungen von Beschlussvorlagen. Grundlage ist der Vergleich des Zustandes **mit und ohne** Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Stufe 1:

Grundsätzlich ist jedes Vorhaben, das den Treibhausgasausstoß erhöht oder verringert, klimarelevant. Alle Vorhaben, die Mobilität oder Energieverbrauch betreffen sowie Bauvorhaben, Beschaffungen und Klimaanpassungsmaßnahmen haben immer eine Klimarelevanz. Klimarelevant können auch Vorhaben sein, die sich indirekt auf das Klima auswirken, wie z. B. bei Kommunikationsmaßnahmen (Plakate in Schulen zum Thema Heizen o. Ä.). Liegt eine Klimarelevanz vor, ist die Klimarelevanzprüfung vollständig auszufüllen.

¹ Beschluss 2060-2022/DaDi v. 07.11.2022

Nicht klimarelevant sind in der Regel z. B. Personal(-rats)vorlagen sowie Haushalts- oder Finanzentscheidungen. Bei fehlender Klimarelevanz ist das Erläuterungsfeld in Stufe 3 mit einem kurzen Vermerk bzw. einer kurzen Begründung zu versehen. Abschließend ist dies in Stufe 4 mit einem Kreuz bei „nicht relevant“ zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung.

Stufe 2:

Vorhaben können sowohl positive, als auch negative Auswirkungen in einem Handlungsfeld haben. Z. B. wirkt sich die Anschaffung eines kommunalen Fuhrparks ganzheitlich betrachtet negativ auf das Klima aus, wohingegen einem gewählten Elektroantrieb positive Auswirkungen zugesprochen werden können. Für diesen Fall stehen freiwillig zu füllende Erläuterungsfelder zur Verfügung.

Ferner können mit einem Vorhaben mehrere Handlungsfelder betroffen sein. Sofern keines der vorgegebenen speziellen Handlungsfelder zutrifft, kann das betroffene Handlungsfeld unter „Sonstiges“ ergänzt und erläutert oder die Klimarelevanz über das allgemeine Handlungsfeld „Klimaschutz“ dargestellt werden. Das Handlungsfeld „Klimaschutz“ ist in jedem Falle aufzufüllen.

Stufe 3:

Ergänzende Erläuterungen (kurz und prägnant) sind in jedem Fall pflichtig anzubringen, um die Prüfung begründet/nachvollziehbar darzulegen und ggf. eine Gewichtung der Klimaauswirkungen vorzunehmen. Die Erläuterungen bilden die Grundlage für die Gesamtschätzung in Stufe 4. Auch wenn keine Klimarelevanz vorliegt, ist dies zu dokumentieren und ggf. kurz zu erläutern. Ausführungen zu Weiterentwicklung bzw. Optimierung oder auch Alternativen des Vorhabens sind erwünscht (ggf. mit Kostenbetrachtung).

Stufe 4:

Aus den Erläuterungen der Stufe 3 leitet sich die Gesamtschätzung der Klimaauswirkungen ab. Hierbei ist abzuwägen wie das geplante Vorhaben **insgesamt/überwiegend** beurteilt wird. Maßgeblich ist die subjektive Abwägung durch die Vorlagenerstellerin/den Vorlagenersteller.

Die Gesamtschätzung dient als symbolische Einstufung (Ampel) des geplanten Vorhabens in der Beschlussvorlage.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



| | | |
|--|--|--|
| Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.09.2020 | an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung | Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: |
| Dezernat V Amt: Umweltamt | an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat I Dezernat II Dezernat III Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler: | Ja Nein Internetfähig <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Vorlage-Nr. 2020/0252 Magistratsbeschluss-Nr. |
| Produkt-Nr.: 561010 Kostenstelle: 056-010-1000 Kostenträger: 5610-41 Investitionsnummer: Sachkonto: 6861000 | | |

Betreff: Prüfungen zu Auswirkungen von Magistratsvorlagen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz - Klimavorbehalt (ersetzt die Vorlage Nr. 2020/0199)

Vorlage vom: 27.08.2020

| | | |
|---|------------|-------------------------|
| Beschlussvorschlag: | | |
| 1. Beschlussvorlagen werden um die Angabe „Auswirkungen auf die Klimaziele“ ergänzt: | | |
| Ist das Vorhaben klimarelevant: | Ja | Nein |
| Wenn ja: | Stadtklima | CO ₂ -Bilanz |
| <p>Im Rahmen der Vorlagenerstellung werden zukünftig die Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Bei Vorliegen einer Klimarelevanz ist das zuständige Fachamt zu beteiligen, bei relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ Alternativen bzw. Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung aller betroffenen Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben erarbeitet. Das Verfahren wird nach einem Jahr evaluiert und ggf. angepasst.</p> | | |

2. Die endgültigen Abstimmungen und Ausführungen in Merkblättern werden gemeinsam mit den betroffenen Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe erarbeitet und auf ihre Praktikabilität hin geprüft. Eine kontinuierliche Evaluation der Prüfungsoptionen wird sichergestellt. Notwendige personelle Ressourcen werden ebenfalls erhoben und analysiert.
3. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Relevante negative Auswirkungen auf das Stadtklima und oder die CO₂-Bilanz sind im Sinne des unter 1. genannten Antrags durch Umplanungen zu verringern und ggf. durch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) so weit wie möglich zu kompensieren.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.08.2020

1. Hintergrund

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.09.2019 den Antrag „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ (SV 2019/0043) beschlossen. Zentrales Anliegen ist das Implementieren eines sogenannten Klimavorbehalts:

„Klimaschutz und der lokale Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele sind zentraler Bestandteil der Darmstädter Kommunalpolitik. Bei künftigen Magistratsvorlagen sollen die jeweiligen Auswirkungen bezüglich der definierten Klimaschutzziele dargelegt werden. Geeignete Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emission werden beschrieben. Das heißt: Alle klimarelevanten Vorhaben, Projekte und Prozesse sind zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Klimafolgen zu bewerten und mit Blick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie auf Optimierungspotenziale und ggfs. Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen. Klimafreundliche Alternativen sind zu entwickeln und abzuwägen. Der Klimaschutz erhält so eine deutlichere politische Wertung und operative Funktion und kann Grundlage für die Entscheidungsfindung werden. Ebenso sollen bei künftigen Magistratsvorlagen eventuell negative Auswirkungen auf die Klimafunktion der betroffenen Flächen benannt werden. Es werden Lösungen bevorzugt, die sich positiv auf das Klima auswirken (Klimavorbehalt).“

Dies bedeutet, dass zukünftige Magistratsvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Stadtklima und / oder CO₂-Bilanz bewertet werden. Bei relevanten negativen Auswirkungen von Vorhaben sind diese im Prozess vor Beschlussfassung wenn möglich anzupassen, bzw. zu optimieren. Es wird hierfür ein Prüfinstrument eingeführt, welches die erwähnten Auswirkungen aufzeigt.

Weiterhin sollen generell Bebauungspläne in Bezug auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima geprüft und die Ergebnisse in den entsprechenden Magistratsvorlagen dargestellt werden.

2. Prüfungen zur Auswirkung auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz

a. Klimavorbehalt

Beschlussvorlagen sollen zukünftig die Angabe „Ist das Vorhaben klimarelevant“ enthalten.

Bisherige Struktur:

| | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Folgekosten: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|

| |
|-------------------------------------|
| Beschluss des Magistrats vom |
|-------------------------------------|

Vorschlag neue Struktur:

| | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Folgekosten: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| Ist das Vorhaben klimarelevant: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Wenn ja, auf: | <input type="checkbox"/> Stadtklima | <input type="checkbox"/> CO ₂ -Bilanz |

| |
|-------------------------------------|
| Beschluss des Magistrats vom |
|-------------------------------------|

Aufgrund der hohen Anzahl an Beschlussvorlagen pro Jahr soll ein möglichst einfaches und effizientes Bewertungssystem zur Prüfung der Klimarelevanz in Magistratsvorlagen in Anlehnung an einen Verfahrensvorschlag des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeitet werden:

Die Auswirkungen auf das Stadtklima oder die CO₂-Bilanz werden in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Bei zahlreichen Vorlagen wird bereits eine erste Vorprüfung erkennen lassen, ob eine Klimarelevanz vorliegt oder nicht. Dies wird zukünftig bereits parallel zur Vorlagenerstellung unter Verwendung eines noch zu erstellenden Merkblatts verwaltungsintern geprüft. Sofern im ersten Schritt eine Klimarelevanz festgestellt wurde, werden die berührten Ämter, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetriebe durch das zuständige Fachamt oder einem von diesem beauftragten externen Fachbüro beteiligt, um dann überschlägig mithilfe entsprechender Parameter die Menge der Treibhausgasemissionen (THG), welche zusätzlich verursacht oder eingespart werden, zu ermitteln. Dies ermöglicht so gut wie möglich die tatsächliche Klimarelevanz des Vorhabens/Beschlusses zu erfassen. Die Ergebnisse werden in einem Beiblatt jeder entsprechend klimarelevanten Vorlage beigelegt.

Für Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz werden Alternativen erarbeitet und in der Vorlage ergänzend benannt. Hierbei wird zunächst unterschieden, ob es sich um geringe (bis 10 t pro Jahr), mittlere (bis 500 t pro Jahr) oder große zusätzliche Treibhausgasemissionen (über 500 t pro Jahr) handelt und ob mit einer kurzen (< 1 Jahr, bspw. einmalig), mittleren (bis 5 Jahre) oder langen/dauerhaften (länger 5 Jahre) Dauer der zusätzlichen Treibhausgasemissionen zu rechnen ist.

Ab zusätzlichen Emissionen in Höhe von >10 t bis 500 t pro Jahr (inkl. grauer Energie, also Herstellung, Transport und Entsorgung sowie erwarteter Einsparung) ist von einer relevanten negativen Auswirkung auszugehen. ¹ Diese bedürfen einer Überprüfung, ob es Lösungen mit geringeren Auswirkungen gibt (Optimierung, Vermeidung).

Ab erwarteten Emissionen größer 500 t müssen die Emissionen soweit wie möglich konkret berechnet und Alternativen erarbeitet und/oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. ²

Ebenso wird bei Magistratsvorlagen mit positiver Wirkung auf die CO₂-Bilanz (Einsparung, CO₂-Senke u. a.) verfahren, mit dem Ziel die Minderung der Treibhausgasemissionen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, durch Optimierungen zu verstärken.

b. Klimafunktion von Bebauungsplänen

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist weiterhin grundsätzlich eine Prüfung im Hinblick auf die damit einhergehenden positiven oder negativen Auswirkungen auf das Stadtklima durchzuführen. Für die Einschätzung von Auswirkungen von Bebauungsplänen auf das städtische Klima sollen künftig zusätzlich Mikroklimaanalysen erstellt werden. Sofern im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bereits eine Mikroklimaanalyse durchgeführt wurde, werden in der Magistratsvorlage die Ergebnisse der Analyse genannt und dargelegt (z. B. wie möglicherweise negative Ergebnisse der Analyse konstruktiv aufgenommen wurden durch bspw. eine Änderung der Gebäudeanordnung zum Erhalt von Luftleitbahnen etc.). Analog des „Klimavorbehalts“ sind auch weitere Optimierungsmaßnahmen (z. B. Dach- und/oder Fassadenbegrünung) aufzuführen.

3. Kosten

Im Rahmen des Stellenplan-Verfahrens 2021 wird im Sinne des Antrags SV-2019/0043 „Höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ geprüft, wie entsprechender personeller Mehrbedarf durch das hier beschriebene Verfahren in den berührten städtischen Ämtern, Verwaltungsstellen und/oder Eigenbetrieben abgedeckt werden kann.

Bis entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Umsetzung des hier beschriebenen Verfahrens nach Beschlussfassung zu ermöglichen, wird über ein Interessenbekundungsverfahren ein Fachbüro ausfindig gemacht, welches die Prüfung interimsmäßig übernimmt. Auf Basis von Vergleichswerten aus anderen Kommunen ist für diese Interimszeit mit einem zusätzlichen finanziellen Bedarf in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen. Diese Mittel stehen im Klimaschutz-Etat 2020 zur Verfügung.

Darmstadt, den 02.09.2020

Dezernat I

Dezernat II

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Barbara Boczek
Stadträtin

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin

¹ 10 t CO₂-Emissionen entsprechen den durchschnittlichen jährlichen pro-Kopf-Emissionen in Deutschland

² 500 t entsprechen den eingesparten CO₂-Emissionen einer 1000 kWp Photovoltaik-Anlage oder den zusätzlichen Emissionen beim Bau von acht Einfamilienhäusern.

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



| | | |
|--|---|---|
| Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.06.2023 | an den Magistrat <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung | Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: |
| Dezernat I Amt: Sportamt/ Eigenbetrieb Bäder | an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler: | Internetfähig Ja Nein <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Vorlage-Nr. 2023/0225 Magistratsbeschluss-Nr. |
| Produkt-Nr.: 424040 Investitionsnummer: 09109-5001 Kostenstelle: 10900 Sachkonto: 0533010 Kostenträger: | | |

Betreff: Grundhafte und energetische Sanierung des Eberstädter Mühlalbades

Vorlage vom: 26.06.2023

| |
|--|
| <p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Betriebskommission Bäder hat den Stand der Planung zur Sanierung des Eberstädter Mühlalbades zur Kenntnis genommen und der baulichen Umsetzung des Gesamtprojektes einschließlich Finanzierung gemäß der datenschutzrechtlichen Anlage zugestimmt. Der Magistrat nimmt die Beschlussfassung der Betriebskommission zur Kenntnis. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur grundhaften und energetischen Sanierung des Eberstädter Mühlalbades ist einzuholen. |
|--|

| |
|---|
| <p>Anlagen: Datenschutzrelevante Anlage 2 MTB_MV Anlage Planunterlagen MTB</p> |
|---|

Datenschutzrelevante Anlage:

Folgekosten: Ja Nein

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ja nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: gering¹⁾ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ja nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ja nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ja nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26. Juni 2023

Im Mühlthalbad besteht ein umfassender Sanierungsbedarf im Bereich der Schwimmbecken, des Umkleidetракtes, des Bademeisterhauses und der Außenanlagen. Die gesamte Technikzentrale mit Filtern und Pumpen befindet sich unter dem Beckenumgang des Springerbereichs und der Sprunganlage. Die Technik selbst ist über 60 Jahre alt und muss komplett erneuert werden. Es gibt für einige Anlagenteile keine Ersatzteile mehr, bei deren Ausfall wäre der Badebetrieb gefährdet.

Der Eigenbetrieb Bäder hat daher 2020 ein bauliches Modernisierungskonzept für das Eberstädter Mühlthalbad bei der Darmstädter Stadtentwicklungs GmbH (DSE) in Auftrag gegeben. Dieses wurde der Betriebskommission des Eigenbetriebs Bäder (EBB) am 4. März 2021 vorgelegt. Gemäß Beschluss der Betriebskommission Bäder wurde das Sanierungskonzept weiter fortgeschrieben.

Im Zuge der Fortschreibung wurden insbesondere die Themen Denkmalschutz, Barrierefreiheit, energetische Sanierung und zukünftige Ausrichtung des Bades aufgegriffen und bei der Planung berücksichtigt.

Am 16. Dezember 2021 fand eine Online-Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger zur Sanierung des Mühlthalbades statt. Diese Veranstaltung wurde von rund 50 Bürgerinnen und Bürger besucht. Das Ziel der Veranstaltung war es, Ideen, Anregungen und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer in die weiteren Planungsprozesse einzubringen.

Um insbesondere auch Kinder- und Jugendliche bei der Planung zu beteiligen, fanden weitere Beteiligungsformate in Kitas und Jugendhäusern statt. Daraus hervorgegangen sind Ideen und Vorschläge zur Schaffung weiterer Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Bad. Dies sind eine zusätzliche Breitwellen-Rutsche und Ideen zur Neugestaltung des Kinderbeckens. Diese Vorschläge wurden in der Planung berücksichtigt. Einigkeit bestand darin, dass der Schwerpunkt des Mühlthalbades als Familien- und Freizeitbad auch in der zukünftigen Nutzung zu erhalten bleibt. Damit bleibt die Vielfalt in der Darmstädter Bäderlandschaft auch in Zukunft erhalten.

Das Mühlthalbad ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 (1) Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Daher wurden alle nachfolgenden Einzelmaßnahmen, die das äußere und innere Erscheinungsbild des Bades betreffen, mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die notwendigen Bauanträge bzw. Nutzungsänderungen wurden mit den zu beteiligten Fachämtern abgestimmt und bereits in den Geschäftsgang gegeben.

Die Sanierung umfasst die Beckenanlage, die Sprungtürme, das Kinderplanschbecken, die Grünanlagen (Liegewiese mit Sportfeldern), die Rutschenanlage, das Bademeisterhaus sowie die Erneuerung der Technik. Zudem wird die Barrierefreiheit des Schwimmbades deutlich verbessert.

Die vorhandenen Umkleiden werden grundhaft saniert und mit für alle Geschlechter geeigneten Dusch- und Umkleideräumen ausgestattet. Das bestehende Bademeisterhaus erfährt eine Nutzungsanpassung. Im Obergeschoss stehen künftig Umkleiden, Sanitär- und Sozialräume für die Bediensteten zur Verfügung. Das Erdgeschoss wird künftig verstärkt von der DLRG zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Die Räumlichkeiten können außerdem für Fortbildungen, Sitzungen oder kleinere Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Die Panoramafenster des Mühlalmbades sind im Jahr 2020 nach mehreren Rissen mit Stahlplatten gesichert worden. Diese werden nun im Zuge der Sanierung wieder denkmalgerecht hergestellt.

Die im Rahmen der grundhaften Sanierung vorgesehenen wesentlichen Eingriffe werden im Folgenden ausführlich dargestellt:

1. Technik

Die bestehende Technik (einschließlich Schwimmbad- und Küchentechnik) wird vollständig ausgetauscht. Für die neue Schwimmbadtechnik wird ein zusätzliches Technikgebäude neben dem Umkleidegebäude (Betriebshof) errichtet.

Die vorhandene Absorberanlage auf dem Umkleidegebäude (Solarthermie) wurde im Juli 2020 erneuert. Diese wird nun erweitert und eine zusätzliche Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Technikgebäudes errichtet.

Das Kinderbecken erhält ebenfalls ein zusätzliches Technikgebäude, welches unterirdisch in der Nähe des Beckens errichtet wird. Die Position und Grundform des Kinderbeckens bleiben erhalten. Die Ausstattung mit entsprechenden Wasserspielen und Sonnensegel steigert die Attraktivität deutlich.

Für die Technik der neuen Rutschenanlage wird ein neues Gebäude nordwestlich des Mehrzweckbeckens errichtet werden.

Die Küchentechnik des Kioskbereiches wird modernisiert.

2. Freibadgelände (Außenanlagen und Beckenumlauf)

Neben dem bereits bestehenden Volleyballfeld wird ein zusätzliches Beach-Handballfeld errichtet. Ein mobiler Zaun, der sicherheitsrelevante Bereiche des Bades abtrennt, wird dem Sportamt bzw. Eigenbetrieb Bäder die Option geben, auch außerhalb der Sommersaison im Bereich zwischen Umkleide- und Beckengebäude Veranstaltungen durchführen zu können. Zudem können so das Beach-Handball- und Beach-Volleyballfeld von Vereinen, Schulen und ggf. auch von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Der Beckenumgang wird wieder auf die ursprüngliche Beschaffenheit zurückgebaut. Der Sprungturm wird entsprechend saniert, und behält seine charakteristische Formensprache. Die Detailabstimmungen über Geländer, Leiter etc. erfolgen in Abstimmung zwischen der Ausführungsplanung und dem Denkmalschutz. Die Positionierung der neuen Rutschenanlage in den natürlichen Hang des Grundstückes, losgelöst von den Hauptschwimmbekken, steigert sowohl die Attraktivität des Bades als auch die Sicherheit im Nichtschwimmerbereich des Schwimmbekkenes.

3. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit des Mühlalmbades wird im Zuge der Modernisierung deutlich verbessert werden.

Mit Unterstützung des CBF Darmstadt e.V. (Club der Behinderten und seiner Freunde) konnte in vielen Bereichen die Thematik einer „erlebbar“en Barrierefreiheit in die Planung eingebracht werden.

Bei der Gestaltung der Umkleidebereiche und Spindanlage wird auf die positiven Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem Nordbad zurückgegriffen.

Die vorhandene Wegführung zum Schwimmbecken (Panoramafenster / Kioskbereich) ist derzeit nicht barrierefrei. Hier wird im Zuge der weiteren Planung in Abstimmung mit dem CBF festgelegt werden, inwieweit das Gefälle bzw. die Steigung auf Normgröße (max. 6 %) anzupassen ist. Ein neuer Aufzug wird Menschen mit Beeinträchtigung einfachen Zugang zu der höher liegenden Badeplatte ermöglichen. Zudem werden die Toiletten- und Sanitärbereiche deutlich verbessert. Eine barrierefreie Toilette wird auch außerhalb des Badebetriebs im Umkleidegebäude zur Verfügung stehen. Das Erdgeschoss des Bademeisterhauses enthält eine Rampenanlage und eine weitere barrierefreie Toilettenanlage.

4. Energie / Umwelt / Klima

Das Ziel ist es, den Schwimmbadbetrieb klimaneutral zu betreiben. Dazu wird neben der bereits bestehenden und sanierten Absorberanlage zusätzlich eine Luftwärmepumpe mit Pufferspeicher und eine Solarthermie-Anlage für das Brauchwasser in Duschen, Toilettenanlagen, Bademeisterhaus und in der Technik errichtet werden.

Es sind weitere energetische Maßnahmen geplant, wie beispielsweise die Dämmung der Küchen und Kioskbereiche. Der vorhandene Baumbestand auf dem Grundstück wird erhalten. Die Dachflächen der neuen Gebäude werden begrünt. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird in Rigolen und Zisternen gesammelt und zur Bewässerung der Außenanlage genutzt werden.

Darüber hinaus wird auf der derzeit als Parkplatzfläche genutzten Anlage eine Photovoltaikanlage (Carportanlage) zur Stromerzeugung errichtet.

Nicht durch den Badebetrieb verbrauchte Energie wird in das Stromnetz eingespeist.

Der Vorplatzbereich des Mühlalbbades wird ebenfalls im Zuge der Maßnahme umgestaltet. Das Ziel ist, die Wegführung auf dem Platz mit zusätzlichen Fahrradständern und Kassenautomaten übersichtlicher zu gestalten. Die entsprechenden Planungen werden im weiteren Prozess mit den beteiligten Ämtern abgestimmt.

5. Betrieb

Die Schwimmbadtechnik und Kassenaution werden an den technischen Stand des Nordbades angepasst. Dies steigert die Flexibilität des Personaleinsatzes für den Eigenbetrieb Bäder.

Die Schwimmbecken werden in Edelstahl ausgestattet. Der Beckenkopf (Überlaufrinne) wird auf den heutigen technischen Standard ertüchtigt und ermöglicht somit dem Eigenbetrieb Bäder einen wirtschaftlichen Betrieb des Bades.

6. Zeitplan

Die Hauptbaumaßnahmen für die Umsetzung der Maßnahme werden nach der Sommersaison 2023 beginnen. Das Ziel ist die Unterbrechung des Badebetriebs für maximal ein Jahr. Der Badebetrieb wird im Mai 2025 wieder aufgenommen. Zur Zielerreichung wurde bereits im März 2023 damit begonnen, den Rückbau im Innenbereich des Bademeisterhauses im Zuge der Grundlagenuntersuchungen voran zu bringen.

Nach Ende der Sommersaison 2023 sind der Rückbau der Schwimmbadtechnik und die Entkernung des Kioskbereiches geplant.

7. Kosten

Die für die Umsetzung notwendigen Mittel stehen im Kernhaushalt bzw. im Haushalt des Eigenbetriebes Bäder zur Verfügung bzw. werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 eingestellt (Datenschutzrelevante Anlage 2).

Der Eigenbetrieb Bäder hat für die geplanten Maßnahmen einen Antrag beim Land Hessen im Rahmen des Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) gestellt. Mit Schreiben vom Februar 2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine Landesförderung in Höhe von ca. 1 Mio. € in Aussicht gestellt. Weitere Fördermöglichkeiten werden aktuell noch geprüft.

Die Betriebskommission Bäder hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 einstimmig zugestimmt. Die datenschutzrechtliche Anlage an den Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wurde um Aussagen zu den Folgekosten ergänzt.

Darmstadt, den 26. Juni 2023
520-mr Nst.: 2974

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer



Vorlage-Nr.: **3566-2023/DaDi**
Fachbereich: 310.1 - Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen
Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**
1.09.01.01 Regionalplanung und -entwicklung

Beschlusslauf:

| Nr. | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|-----|---|--------|-------------------------------------|
| 1. | Kreisausschuss | N | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Schul-, Kultur- und Sportausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Haupt- und Finanzausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Einführung einer Klimarelevanzprüfung ("Klimacheck") von Beschlussvorlagen beim Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Mit Beschluss des Kreistags vom 07.11.2022 (Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi) hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen.

In Ergänzung dazu wird dem von der Verwaltung erarbeiteten praktikablen Verfahren zur Einführung und Etablierung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen zugestimmt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 07.11.2022 hat der Kreistag die Einführung einer Klimarelevanzprüfung („Klimacheck“) von Beschlussvorlagen beschlossen. Vorbereitend dazu umfasst der Beschluss zunächst die Beauftragung der Verwaltung geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten (siehe Vorlagen-Nr. 2060-2022/DaDi).

Die Einführung und Betreuung der Klimarelevanzprüfung fällt in die Zuständigkeit des Klimaschutzmanagements des Landkreises.

Daran anknüpfend haben sich der Fachbereich Klimaschutz, Infrastruktur, Standortförderung, bzw. das Fachgebiet Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen gemeinsam mit der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit angenommen. Das Thema und der Auftrag ist im Rahmen der Erstellung einer Bachelorthesis wissenschaftlich vorbereitet, untersucht und bearbeitet worden.

Im Ergebnis wird hiermit ein praktikables Verfahren zur Einführung beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgeschlagen. Dieser Vorschlag basiert auf den Ergebnissen dieser Forschung.

Der vorgelegte Vorschlag enthält sowohl die Klimarelevanzprüfung an sich, als auch eine Ausfüllhilfe zur Unterstützung beim Durchlauf des Prüfvorgangs. In Zusammenarbeit mit dem Büro der Kreistagsvorsitzenden wird eine Integration in das Sitzungsdienstverfahren SESSION angestrebt, um die Klimarelevanzprüfung zukünftig als festen Bestandteil der Beschlussvorlagen zu integrieren.

Die Klimarelevanzprüfung soll dabei sowohl für Verwaltungsvorlagen des Kreisausschusses, als auch für Verwaltungsvorlagen des Kreistages Anwendung finden. Eine Erweiterung auf Fraktionsvorlagen sowie Vorlagen für weitere Gremien wie Betriebskommissionen ist künftig möglich.

Inhaltlich verfolgt die Klimarelevanzprüfung einen 4-stufigen Aufbau, der einen systematischen Prüfvorgang ermöglicht. Auf den Einsatz quantitativer Kriterien, wie z. B. Mengen von Treibhausgasemissionen, wurde aufgrund fehlender ausgereifter und aussagekräftiger Tools zur Quantifizierung von kommunalen Einzelmaßnahmen verzichtet. Ferner konnte ermittelt werden, dass die Erreichung der verwaltungsinternen und politischen Sensibilität, die mit der Klimarelevanzprüfung erreicht werden soll, nicht in Abhängigkeit zur Darstellung von quantitativen Daten steht. In der Folge bestehen keine Zweifel an der Aussagekraft von qualitativen Kriterien, die der Klimarelevanzprüfung zugrunde liegen.

Um die verwaltungsinterne Akzeptanz zu fördern sowie das Thema in der Verwaltung zu verankern, sind digitale Schulungen geplant, die zukünftig in die Schulungsinhalte zur allgemeinen Vorlagenerstellung integriert werden sollen.

Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt für die Etablierung eine unterstützende und koordinierende Funktion ein.

Auf die angehängten Dokumente „Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ sowie der „Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen“ wird verwiesen.

Anlage:

- Formular „Klimarelevanzprüfung“
- Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen



Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Die separate Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung enthält Hinweise zur Bearbeitung und ist im Intranet zu finden: [LINK](#) Wir bitten Sie diese zu beachten.

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

| | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Unklar</u> |
|--|---------------------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Ist das geplante Vorhaben klimarelevant? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ↓ | ↓ | ↓ |
| | <i>Weiter mit Stufe 2</i> | <i>Weiter mit Stufe 3</i> | <i>Kontakt Klimaschutzmanagement</i> |

Stufe 2: Beurteilung der Klimarelevanz

Welche Auswirkungen hätte das geplante Vorhaben auf das...

| Handlungsfeld | positiv | negativ | nicht betroffen | Erläuterungen (freiwillig) |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Klimaschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausstoß von Emissionen • Einsparung Energie (Steigerung Energieeffizienz, Solarenergienutzung) • Reduktion Wasserverbrauch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Klimaanpassung (Stärkung Resilienz gegenüber z. B. Starkregen, Hitze, Wind, Hochwasser), z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Flächenentsiegelung • Schaffung und Erhalt eines hohen Freiflächenanteils (Ökologische Aufwertung durch Dach- und Fassadenbegrünung) • Hochwasserschutz • Hitzeinseln vorbeugen • Schaffung und Erhalt von blauen Infrastrukturen • Reduktion Frischwasserverbrauch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Gebäude, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Veränderungen (energetische Sanierung, Umbau, Austausch usw.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |



| | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------|
| Energie, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau erneuerbarer Energien • Höhe des Energieverbrauchs (Wärme und Strom) • Erzeugung von Strom | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Mobilität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung ÖPNV, Rad, zu Fuß • Verlagerung auf ökologische Mobilitätsformen • Verkehrsreduktion • Förderung E-Mobilität • Ausbau Ladeinfrastruktur • Ausbau Infrastruktur (Kreisstraßen, Radwege) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Verwaltungsinterne Aktivitäten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Beschaffung • Klima-Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen usw.) • Vorbildfunktion einnehmen • Kommunaler Fuhrpark | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Biodiversität, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Artenvielfalt erhalten • Erhalt gesunder Ökosysteme (Wälder, Moore usw.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erforderlich |

Stufe 3: ergänzende Erläuterungen (pflichtig auszufüllen)

Stufe 4: Gesamteinschätzung (Ampel)

| | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Gesamte Auswirkung auf das Klima | überwiegend positiv | neutral | überwiegend negativ | Nicht relevant |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 den Beschluss¹ gefasst, eine Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen einzuführen und die Kreisverwaltung zu beauftragen, „geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten.“

Ziel der Klimarelevanzprüfung ist es, bereits bei Entwicklung der geplanten Vorhaben verwaltungsintern für den Klimaschutz zu sensibilisieren sowie unbewusste Klimatreiber zu identifizieren. Letztlich erfolgt eine frühzeitige Abschätzung klimarelevanter Folgen, die sowohl in den Planungs- als auch in den Entscheidungsprozess integriert werden kann.

Inhaltlich tangiert die Implementierung der Klimarelevanzprüfung eines der übergeordneten Ziele aus dem Klimaschutzkonzept, indem sie dazu beiträgt, den Klimaschutzprozess in den politischen Gremien und der Kreisverwaltung zu verstetigen.

Verortung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Klimarelevanzprüfung ist dezentral in den verwaltungsinternen Organisationseinheiten (Fachbereiche und Büros) verortet. Das heißt, dass die Organisationseinheit bzw. die Vorlagenerstellerin/der Vorlagenersteller für die Bearbeitung der Klimarelevanzprüfung zuständig ist, die/der die Beschlussvorlage über Session erstellt und einreicht. Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt hierbei eine unterstützende Funktion ein.

Prüfvorgang

Die in den Beschlussvorlagen von den Organisationseinheiten der Verwaltung beabsichtigten Vorhaben müssen bereits **vor** Entsendung in die entsprechenden Gremien auf ihre Klimarelevanz hin überprüft werden. Die Klimarelevanzprüfung umfasst dabei positive **und** negative Klimawirkungen von Beschlussvorlagen. Grundlage ist der Vergleich des Zustandes **mit und ohne** Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Stufe 1:

Grundsätzlich ist jedes Vorhaben, das den Treibhausgasausstoß erhöht oder verringert, klimarelevant. Alle Vorhaben, die Mobilität oder Energieverbrauch betreffen sowie Bauvorhaben, Beschaffungen und Klimaanpassungsmaßnahmen haben immer eine Klimarelevanz. Klimarelevant können auch Vorhaben sein, die sich indirekt auf das Klima auswirken, wie z. B. bei Kommunikationsmaßnahmen (Plakate in Schulen zum Thema Heizen o. Ä.). Liegt eine Klimarelevanz vor, ist die Klimarelevanzprüfung vollständig auszufüllen.

¹ Beschluss 2060-2022/DaDi v. 07.11.2022

Nicht klimarelevant sind in der Regel z. B. Personal(-rats)vorlagen sowie Haushalts- oder Finanzentscheidungen. Bei fehlender Klimarelevanz ist das Erläuterungsfeld in Stufe 3 mit einem kurzen Vermerk bzw. einer kurzen Begründung zu versehen. Abschließend ist dies in Stufe 4 mit einem Kreuz bei „nicht relevant“ zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung.

Stufe 2:

Vorhaben können sowohl positive, als auch negative Auswirkungen in einem Handlungsfeld haben. Z. B. wirkt sich die Anschaffung eines kommunalen Fuhrparks ganzheitlich betrachtet negativ auf das Klima aus, wohingegen einem gewählten Elektroantrieb positive Auswirkungen zugesprochen werden können. Für diesen Fall stehen freiwillig zu füllende Erläuterungsfelder zur Verfügung.

Ferner können mit einem Vorhaben mehrere Handlungsfelder betroffen sein. Sofern keines der vorgegebenen speziellen Handlungsfelder zutrifft, kann das betroffene Handlungsfeld unter „Sonstiges“ ergänzt und erläutert oder die Klimarelevanz über das allgemeine Handlungsfeld „Klimaschutz“ dargestellt werden. Das Handlungsfeld „Klimaschutz“ ist in jedem Falle aufzufüllen.

Stufe 3:

Ergänzende Erläuterungen (kurz und prägnant) sind in jedem Fall pflichtig anzubringen, um die Prüfung begründet/nachvollziehbar darzulegen und ggf. eine Gewichtung der Klimaauswirkungen vorzunehmen. Die Erläuterungen bilden die Grundlage für die Gesamteinschätzung in Stufe 4. Auch wenn keine Klimarelevanz vorliegt, ist dies zu dokumentieren und ggf. kurz zu erläutern. Ausführungen zu Weiterentwicklung bzw. Optimierung oder auch Alternativen des Vorhabens sind erwünscht (ggf. mit Kostenbetrachtung).

Stufe 4:

Aus den Erläuterungen der Stufe 3 leitet sich die Gesamteinschätzung der Klimaauswirkungen ab. Hierbei ist abzuwägen wie das geplante Vorhaben **insgesamt/überwiegend** beurteilt wird. Maßgeblich ist die subjektive Abwägung durch die Vorlagenerstellerin/den Vorlagenersteller.

Die Gesamteinschätzung dient als symbolische Einstufung (Ampel) des geplanten Vorhabens in der Beschlussvorlage.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de